

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
48. Jahrgang	Salzgitter, 17. November 2021	Nummer 51

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
146	Friedhofsgebührenordnung	505
147	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik	510
148	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Städtischer Regiebetrieb	511
149	Veröffentlichung Einziehung Talufer	513
150	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Bebauungsplan Leb 43 16. Änderung für Lebenstedt	514
151	Bebauungsplan Bad 123 für SZ-Bad „Katastrophenschutzzentrum an der Nord-Süd-Straße“	518

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

146

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe

der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 20.04.2021 die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung

vom 05. Juli 2016 beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgrabstellen und Urnenstellen, als einstellige und als mehrstellige Grabstellen.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren

- (1) Antrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum
- (4) Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.
- (5)

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im

Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

1. Reihengräber und Reihenurnenstellen

- entfällt -

2. Rasenstellen

- a) je Rasengrabstelle für Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen
€ 900,-

Die tatsächlich anfallenden Kosten (einschl. Mehrwertsteuer) für Erstellung und Anbringung der Namenstafel tragen die Angehörigen.

Die Anschaffung der Namenstafel erfolgt durch die Kirchengemeinde.

- b) je Rasengrabstelle für Feuerbestattungen mit eigenem Stein
€ 900,-
- c) je Rasengrabstelle für Erdbestattungen mit eigenem Stein
- d) € 1350,-

3. Wahlgräber

- a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes € 900,-
- b) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes in Reihe € 750,-
- c) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes mit Raseneinsaat € 1350,-
- d) je Urnenwahlstelle € 660,-

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beisetzungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beigesetzten nach Nr.5 gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne
in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle € 350,-
5. Verlängerung des Rechts an Grab- oder Urnenstelle je Stelle und Jahr
1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr wie unter Nr.1 - 3
6. Kapellennutzung in Hohenrode € 50,-
7. Genehmigung von Grabmalen € 50,-
8. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts
je Stelle und Jahr € 25,-
9. Die Umwandlung der Grabstätte in eine Wahlstelle mit Raseneinsaat ist kostenlos,
zuzüglich der gebührenpflichtigen Unterhaltung wie unter Nr.8
10. Für jede Art von Grabstellen für Kinder und Jugendliche (0 - 18 Jahre),
werden 50% der anfallenden Gebühren fällig.

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofs-

gebührenordnungen außer Kraft.

Salzgitter, den

Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter

Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer/in

.....
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Salzgitter, den

Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

.....

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**Landeskirchenamt**

i. A.

(Siegel)
.....**Text der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt:****Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter**

Der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter hat am 20. April 2021 eine Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung hat der Stadt Salzgitter zur Anhörung vorgelegen und ist am 23. September 2021 vom Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann im Büro der oben bezeichneten Gemeinde in Salzgitter-Hohenrode, Am Gutshof 9, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde

Gitter und Hohenrode in Salzgitter

Kirchenvorstand

147**Feststellung des Jahresabschlusses 2020,
Entlastung der Betriebsleitung
sowie die Behandlung des Jahresgewinns des
Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (EB SZ-G.E.L) schließt mit einer Bilanzsumme von 315.573.623,43 € und einem Jahresüberschuss von 10.233.340,30 €.

Der Jahresabschluss wird in der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover (PWC) geprüften Form und Fassung festgestellt.

2. Der im Berichtsjahr angefallene Jahresüberschuss in Höhe von 10.233.340,30 € wird der Gewinnrücklage zugeführt, um auch bei zukünftig sinkendem Kreditvolumen die langfristige Deckung des Anlagevermögens sicherzustellen.
3. Der Betriebsleiterin wird gemäß § 33 S. 1 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Salzgitter Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, - bestehend aus der Bilanz zum 31.Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31.Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Salzgitter Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen

handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.
(...)“

Außerdem vermittelt der „beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des EB SZ-G.E.L. für das Geschäftsjahr 2020 werden in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 26.11.2021 im EB SZ-G.E.L. der Stadt Salzgitter, Klesmerplatz 1 in 38259 Salzgitter-Bad, Zimmer-Nr. 2.21 öffentlich ausgelegt.

-SZ-G.E.L-

148

Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Regiebetriebes (SRB) zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 89.082.535,56 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.860.714,04 € werden in der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (pwc) geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Betriebsleiter wird gemäß § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt folgende Ergebnisverwendung:

- a. Von dem Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von 63.348,79 € werden 55.000,00 € als Verzinsung auf das Stammkapital an die Stadt Salzgitter abgeführt.
- b. Zum Ausgleich des Jahresverlustes in Höhe von 1.860.714,04 € werden
 - aa. aus der Gewinnrücklage 497.164,60 € entnommen,
 - bb. aus der zweckgebundenen Rücklage für die späteren Aufwendungen für die Re-kultivierung der Deponie Diebesstieg 1.355.200,65 € entnommen,
 - cc. 8.348,79 € mit dem verbliebenen Gewinnvortrag des Vorjahres verrechnet.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 30.07.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Städtischen Regiebetriebs für das Wirtschaftsjahr 2020 werden in der Zeit vom 18.11.2021 bis einschließlich 25.11.2021 im

Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter, Korbmacherweg 5, in Salzgitter, Gebäude G, Zimmer Nr.14, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

-Städtischer Regiebetrieb

149

Einziehung in Salzgitter-Lebenstedt, Talufer (Teilfläche)

Die in der Gemarkung Lebenstedt gelegene und auf dem beigefügten Plan gekennzeichnete Teilfläche von etwa 15 Metern Länge der Straße (hier: des Seitenbereiches) „Talufer“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich einen Weg in derartiger Breite vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert. Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 18.11.2021 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 12.10.2021 beschlossen.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



150

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 43, 16. Änderung für SZ-Lebenstedt, "Abschnitt X - Breier'scher Plan"

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, in welchem die Zulässigkeit für Stellplätze inkl. Carports deutlich erhöht wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht

können in der Zeit

vom 25.11.2021 bis 27.12.2021

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Internet und nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Salzgitter eingesehen werden:

Mensch und Gesundheit

- Stellungnahme des Fachdienstes 53, Gesundheitsamt vom 10.10.2019 zur Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen
- Stellungnahme des Fachgebietes 61.2, Untere Immissionsschutzbehörde vom 15.10.2019 zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Prognose
- Schallgutachten der DEKRA vom 06.11.2020 zum Verkehrslärm im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Leb 43, 16. Änderung für SZ-Lebenstedt „Abschnitt X – Breier’scher Plan“

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Avifaunistisches Gutachten der Planungsgemeinschaft GbR LaReG vom 02.09.2020 zum Bebauungsplan Leb 43, 16. Änderung für SZ-Lebenstedt „Abschnitt X – Breier’scher Plan“

Fläche/ Boden

- Stellungnahme des Fachgebietes 61.2, Untere Bodenschutzbehörde vom 01.10.2019 zur zusätzlichen Versiegelung
- Ergebniskarte vom LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 28.02.2020 mit Luftbildauswertung

Wasser/ Grundwasser

- Stellungnahme des Fachgebietes 61.2, Untere Wasserbehörde vom 24.09.2019 zur Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers

Luft/ Klima

- Nicht betroffen

Orts- und Landschaftsbild

- Nicht betroffen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Nicht betroffen

Umweltbericht

- Der Umweltbericht ist Teil der Bebauungsplanbegründung und enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser/ Grundwasser, Luft/ Klima, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und deren Überwachung.

Das Plangebiet liegt am Westrand von SZ-Lebenstedt, zwischen Kattowitzer Straße im Osten und Salzgittersee im Westen. Es wird im Westen durch eine Einfamilienhausbebauung, im Osten durch die mehrgeschossige Bebauung an der Kattowitzer Straße und im Süden durch eine Reihenhausbauung südlich der Straße Nebelflucht begrenzt. Den Nordrand des Änderungsbereiches markiert der Grünzug, welcher die Kattowitzer Straße mit dem Naherholungsgebiet am Salzgittersee verbindet. Die Erschließung erfolgt von der Kattowitzer Straße über die ausgebauten Anliegerstraßen Riesentrapp und Nebelflucht. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 5,85 ha.

Den Geltungsbereich des Bebauungsplans können Sie dem zugleich veröffentlichten Lageplan entnehmen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

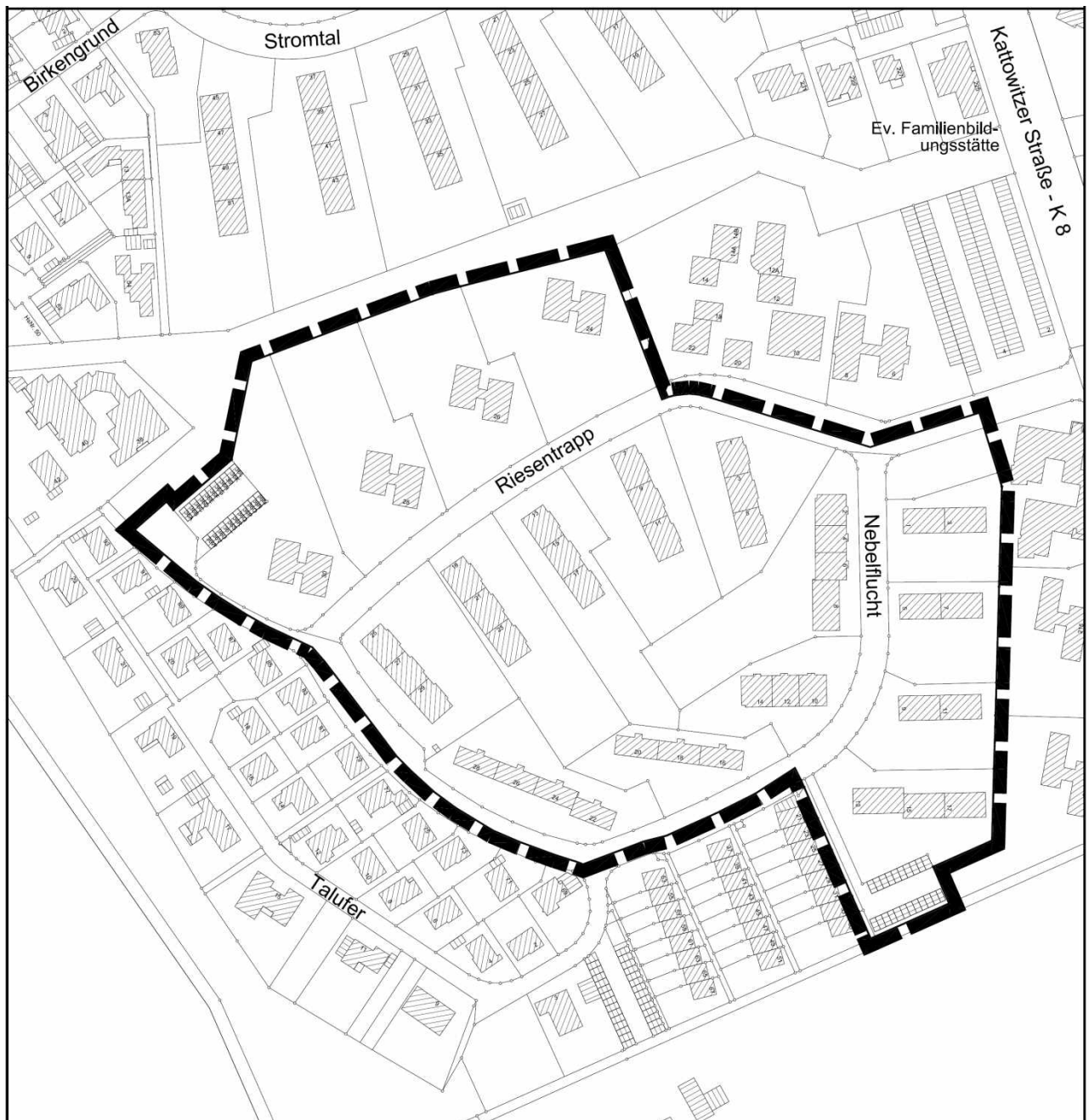
Nach der o. g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

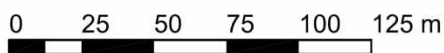
- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -3533, -3526, - 3520 oder -4062.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Leb 43, 16. Änderung
für SZ-Lebenstedt "Abschnitt X - Breierscher Plan"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 43, 16. Änderung
für Salzgitter-Lebenstedt
"Abschnitt X - Breierscher Plan"

151

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bad 123 für SZ-Bad „Katastrophenschutzzentrum an der Nord-Süd- Straße“ in Verbindung mit der 100. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgit- ter-Bad

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Bad 123 für SZ-Bad „Katastrophenschutzzentrum an der Nord-Süd-Straße“ in Verbindung mit der 100. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgit-ter-Bad

vom 24.11.2021 bis 08.12.2021

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/auslegungen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einzusehen.

Das Plangebiet liegt östlich der Nord-Süd-Straße, auf Höhe des Knotenpunktes Engeroder Straße. Das Plangebiet umfasst im Norden das ca. 0,6 ha große Areal der "Feuerwache 2" der Berufsfeuerwehr Salzgitter. Im südlichen, ca. 1,8 ha großen Teil des Plangebietes liegen überwiegend Flächen der Kleingartenanlage Kniestedt. Die räumlichen Geltungsbereiche der Planmaßnahmen sind aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitten zu ersehen.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr zur Realisierung eines Katastrophenschutzzentrums im Süden Salzgitters.

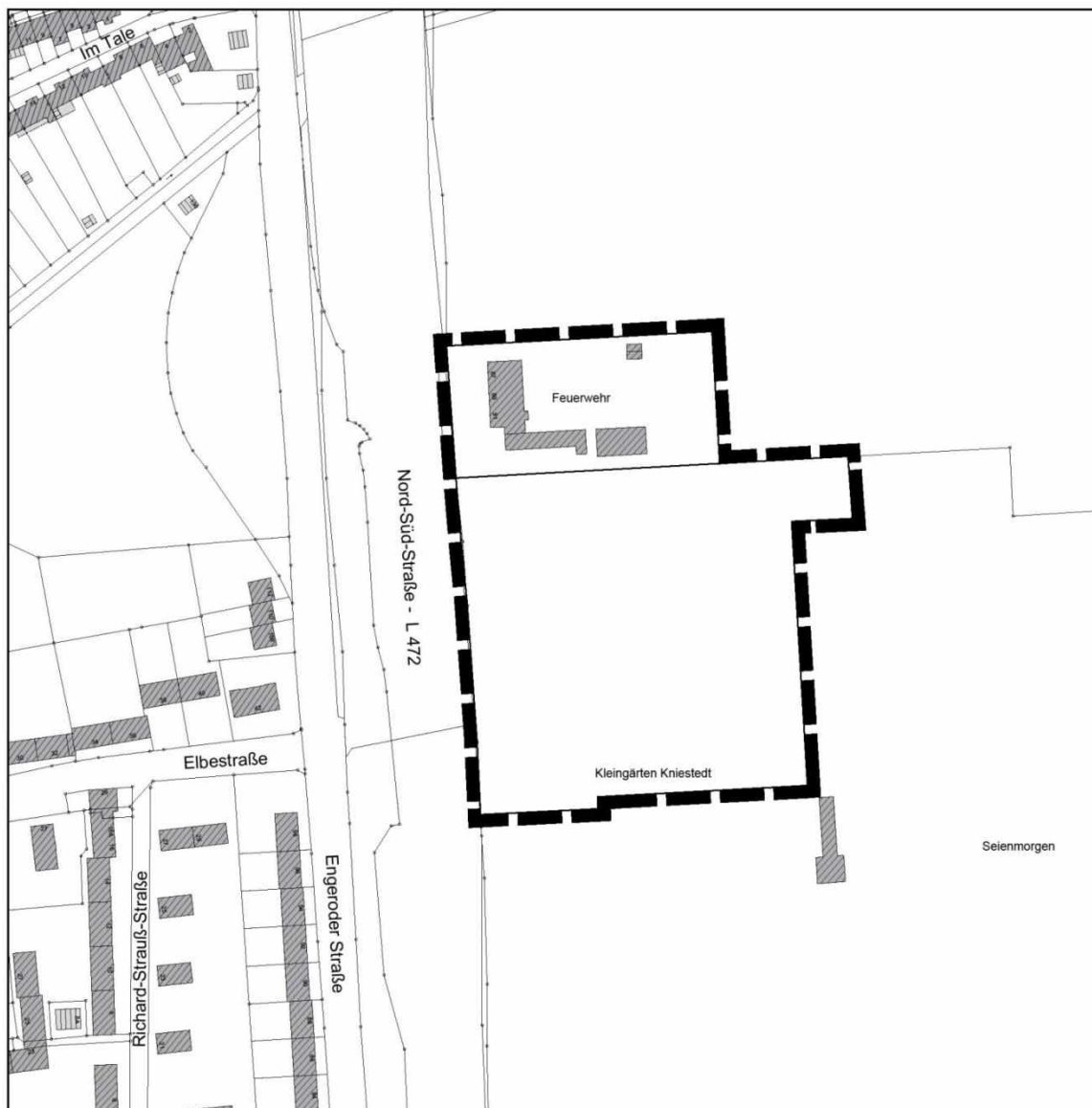
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Telefonische Auskünfte zur Planung erhalten Sie zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -3526, -4062, -3533 oder -3520.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Bad 123
 für SZ-Bad "Katastrophenschutzzentrum an der
 Nord-Süd-Straße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 123
 für Salzgitter-Bad
 "Katastrophenschutzzentrum an der
 Nord-Süd-Straße"

